

Weinausschank in Rheinland-Pfalz

Kurzinformation zur Rechtslage

Es gibt mehrere Genehmigungsoptionen, die zum entgeltlichen Weinausschank berechtigen. Der Regelfall ist dazu die Beantragung und Erteilung einer Gaststättenerlaubnis. Als Ausnahmefall kann auch eine Genehmigung im Wege der Gestattung oder der Betrieb einer Straußenwirtschaft in Betracht kommen. Nachstehend werden Eckpunkte benannt, die allerdings nur eine Orientierung bieten, weil das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall von der örtlich zuständigen Behörde geprüft werden muss.

Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)

Die gastgewerbliche Tätigkeit wird vom Ausschank alkoholischer Getränke und der Abgabe zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle geprägt. Die Anforderungen an ihre Ausübung sind im Gaststättengesetz, in der Gaststättenverordnung und in gewerberechtlichen Nebengesetzen geregelt.

Für den gewerblichen Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Schankwirtschaft) wird eine **Gaststättenerlaubnis** benötigt (Regelverfahren). Eine Gaststättenerlaubnis wird dem Gewerbetreibenden für seine Person erteilt und **ist an seine Person gebunden**. Die Gaststättenerlaubnis hat höchstpersönlichen Charakter und wird immer für eine bestimmte Betriebsart (z.B. Schankbetrieb, Diskothek, Speisewirtschaft etc.) und für bestimmte Räumlichkeiten (Betrieb in Räumen und/oder im Freien, z. B. auf einer Terrasse) bzw. im Einzelfall auch für den jeweiligen Aufstellort einer Reisegaststätte (mobile Einrichtung wie z. B. Verkaufstische, anderes Mobiliar oder Fahrzeuge bzw. Fahrzeuganhänger) erteilt, die auch im Freien liegen können. Sie kann nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch von juristischen Personen, wie z. B. einem eingetragenen Verein, beantragt werden.

Von dem Regelverfahren der Gaststättenerlaubnis gibt es zwei Ausnahmen:

1. Gestattung (§ 12 GastG)

Die **Gestattung ist eine zeitlich begrenzte Sonderform der Gaststättenerlaubnis**, weil sie sich auf die - stets widerrufliche - Gestattung des Betriebs einer Schankwirtschaft bei vorübergehenden Gelegenheiten beschränkt und ebenso wie diese ein persönliches Recht ist. Deshalb kann die Gestattung nicht von mehreren Personen als Sammlerlaubnis genutzt werden (VG Minden, Beschluss vom 23.08.2022, 3 L 634/22 – juris). Die Gestattung muss beantragt werden und kann gemäß § 12 Abs. 1 GastG nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Gestattung nach § 12 GastG ist somit nicht als Regelung für jedweden Fall eines kurzfristigen Gaststättenbetriebs zu deuten, sondern - enger - als flexible Ausnahmeregelung für kurzfristige gastronomische Tätigkeiten, die sich als Folge

nicht alltäglicher besonderer Ereignisse darstellen (VG Würzburg vom 03.07.2013, W 6 K 12.828), d. h. es muss ein „**besonderer Anlass**“ im Sinne von § 12 Abs. 1 GastG vorliegen:

Ein „**Anlass**“ ist ein äußerer Umstand, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Dabei darf der „Anlass“ mit dem gastronomischen Angebot **nicht deckungsgleich** sein. Er muss also **außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst** liegen.

Er ist „**besonders**“, wenn er außergewöhnlich ist und an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft. Dies ist bei häufig wiederkehrenden Ereignissen ohne Ausnahmecharakter nicht der Fall.

Entscheidend für die Frage, ob ein „besonderer Anlass“ vorliegt, ist nicht, wie das Ereignis bezeichnet wird, sondern **ob tatsächlich ein äußerer Umstand vorliegt, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll.**

Der „besondere Anlass“ braucht nicht von anderer Seite vorgegeben zu sein, er kann auch vom Antragsteller geschaffen sein. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Obergerichtes Rheinland-Pfalz vom 30.8.1982, 2 B 60/82 (Gewerbe Archiv 1983, S. 33) hingewiesen, in dem ausgeführt wird, dass eine Gestattung (§ 12 GastG) für ein Weinfest im Winzerbetrieb möglich ist, wenn es sich bei dem **Weinfest** um eine **Werbeveranstaltung** handelt, die dazu dient, den Absatz des Flaschenweinbestandes bei Kunden, die den gekauften Wein zu Hause trinken, zu fördern.

Bei ebendiesem „Weinfest“ würde kein „besonderer Anlass“ vorliegen, wenn es nur darum gehen würde, den Weinkonsum durch Gäste, die sich innerhalb Betriebsräume aufhalten, zu steigern und durch den Ausschank in den eigenen Betriebsräumen Gewinn zu machen. In diesem Fall würde ein **von der gastronomischen Tätigkeit unabhängiges Ereignis** fehlen. Das als Anlass bezeichnete Ereignis „Weinfest“ wäre nur ein Vorwand, mit dem das Fehlen eines eigenständigen Ereignisses außerhalb der gastronomischen Tätigkeit bemäntelt werden soll. Der bloße Wunsch, unter erleichterten Voraussetzungen kurzfristig eine Schank- oder Speisewirtschaft zu betreiben, begründet keinen „besonderen Anlass“ im Sinne des § 12 GastG.

Für den besonderen Anlass „Volksfest“ kommt eine Gestattung für einen Weinausschank in der Regel in Betracht. Falls es aber beispielsweise darum gehen würde, samstags immer zeitgleich mit einem Wochenmarkt einen Weinausschank zu betreiben, wäre der Wochenmarkt kein „besonderer Anlass“, weil er regelmäßig

stattfindet, daher die gastronomische Tätigkeit (Weinausschank) nicht an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft und nicht außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Beispiele für „besondere Anlässe“ (Einzelfallprüfung):

Volksfeste, Sommerfeste, Schützenfeste, Weinfeste, Schul-, Jugend- und Vereinsfeste, Werbeveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Flugtage, Wallfahrtsfeiern, Festumzüge, Stadt- und Gemeindejubiläen können ein „besonderer Anlass“ im Sinne von § 12 Abs. 1 GastG sein, wenn sichergestellt ist, **dass die gastronomische Tätigkeit als Annex des anderen – von der gastronomischen Tätigkeit unabhängigen – Ereignisses erscheint.**

Da Gestattungen (§ 12 Abs. 1 GastG) **kraft Gesetzes nur widerruflich** erteilt werden können, vermitteln sie **keinen Vertrauensschutz**, so dass die zuständige Behörde jederzeit die Möglichkeit hat, bessere Erkenntnisse zu berücksichtigen und Gestattungen abzulehnen (Bayerischer VGH, Beschluss vom 17.01.2017, 22 ZB 16.12.1280 – juris).

2. Straußwirtschaften

Haupterwerbwinzer haben die Möglichkeit zeitlich begrenzt, selbst erzeugten Wein gegen Entgelt **erlaubnisfrei** auszuschenken und einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Das **Privileg** des Straußwirts hat sich aus einem jahrhundertealten Gewohnheitsrecht entwickelt und ist in § 14 GastG i. V. m. den §§ 10 bis 13 GastVO geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat die Straußwirtschaft nicht als gewerblichen Betrieb (Gaststätte), sondern als zur Urproduktion gehörig bewertet, um den Absatz des selbst erzeugten Weins der hauptberuflich tätigen Winzer zu fördern (Urteil VGH Baden-Württemberg vom 04.04.1995, 3 S 2388/93 – Straußwirtschaft ist „landwirtschaftlich mitgezogener Betriebsteil“).

Eine Straußwirtschaft wird **erlaubnisbedürftig**, wenn die Grenzen des Privilegs überschritten werden, d. h. der Straußwirt benötigt eine Gaststättenerlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG), wenn er z. B. nicht nur selbsterzeugten Wein, sondern auch andere alkoholische Getränke gegen Entgelt verabreichen oder sein Speiseangebot gastronomisch erweitern möchte.

Nebenerwerbwinzer können das Privileg der Straußwirtschaft nicht in Anspruch nehmen. Im Gegensatz zum Haupterwerbwinzer trägt der Nebenerwerbwinzer auch nicht die mit der Ausübung einer landwirtschaftlichen Haupterwerbstätigkeit verbundenen Risiken und geht zur Sicherung seines Lebensunterhalts einer

Erwerbstätigkeit außerhalb der Urproduktion nach. Will er mit einem geringeren Investitionsaufwand als der Schankwirt durch den entgeltlichen Weinausschank zusätzliche Einnahmen zu generieren, kann er die mit der Straußwirtschaft verbundenen Privilegien nicht nutzen. Soweit die Voraussetzungen für eine Gestattung (**„besonderer Anlass“!**) nicht vorliegen, benötigt der Nebenerwerbsswinzer für den entgeltlichen Weinausschank dann ebenfalls eine Gaststättenerlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG. Auf dieser Grundlage kann er auch ohne die zeitlichen Begrenzungen einer „Straußwirtschaft“ tätig werden (also nicht nur vier Monate im Jahr), was erfahrungsgemäß für den Nebenerwerbsswinzer, der einer Haupterwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft bzw. des Weinbaus nachgeht, von besonderem Interesse ist.